

Suchtmedizinische Grundversorgung

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind integraler Bestandteil der Weiterbildungen zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheitsbildern im Zusammenhang mit dem schädlichen Gebrauch suchterzeugender Stoffe und nicht stoffgebundener Suchterkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in „Suchtmedizinische Grundversorgung“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

- 50 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in „Suchtmedizinische Grundversorgung“.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Suchterkrankungen
- der Beratung im Zusammenhang mit suchterzeugenden Stoffen und nicht stoffgebundenen Suchterkrankungen
- der Pharmakologie suchterzeugender Stoffe
- der Entzugs- und Substitutionsbehandlung
- der Krisenintervention
- der Organisation der Frührehabilitation.

Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörigen, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung im Besitz des Qualifikationsnachweises „Suchtmedizinische Grundversorgung“ der Ärztekammer Bremen sind, kann auf Antrag, der bis zum 31. Dezember 2005 bei der Ärztekammer eingegangen sein muss, die Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ erteilt werden.

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Änderung¹ der Weiterbildungsordnung keine

Facharztbezeichnung führen und die die 50 Stunden Kurs-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ zu diesem Zeitpunkt bereits absolviert haben, können bis zum 31. Dezember 2013 die Zulassung zur Prüfung beantragen.

¹ in Kraft getreten am 27.8.2011